

im allgemeinen dem gesessenen Mann, dem „Haushäbigen“, Bürger und Bürgerskind, nur denen, die im Dorfe, in der Stadt, im Gogericht, in der Grafschaft usw. zu eigenem Rauch, zu eigenem Feuer und Flamme¹²⁴⁾ sitzen. Auch die Freiheit der RS ist gewiß die Freiheit der Ansässigen. Frei auch nicht für den Verkauf, sondern frei für die eigene Notdurft, fürs Haus, für die Küche — dieses und nur dieses Recht ist, wie gewiß in der RS, so auch in Bauernforderungen noch auf der Höhe des Kampfes gemeint¹²⁵⁾. Ein Weistum aus dem Eichstättischen gewährte einen Verkauf von Fisch und Krebs in bezeichnender Einschränkung: man durfte den Fang nicht vom Dorf tragen, und unter der Linde oder vor der Kirche erst feilhalten, nachdem man ihn nacheinander im Herrenhof, in der Taferne, in der Badstube und im Bauhof angeboten hatte¹²⁶⁾.

komme, *sunder schaden der fischer mit reussen und garn ein essen krebs oder fische fahen*, diese aber *in eines wirts haus in der mark oder in eines andern merker haus essen solle*. Grimm, Weistümer 3, 462; 5, 303. In dem in Anm. 92 angeführten Breisacher Instrument wird das Allmendwasser geradezu als „für Jedermann“ frei bezeichnet. Einer, der 100 Meilen herkommt, hat dasselbe Recht zu fischen wie der am Bach wohnende! In Altenstadt, wieder Wetterau, weisen die Märker 1485 u. a.: käme ein fremder Mann über 100 Meilen her der mag sich von einem Märker einen Hamen leihen, und was er fischt, mag er auf einem am Ufer gemachten Feuer sieden und essen, oder *in eines nachpauern hauss* essen, dagegen die Fische nicht aus der Mark tragen. Grimm, Weistümer 3, 456. Für solche leicht zu vermehrenden Bestimmungen ist nicht mit Goldschmidt S. 129 die Altertümlichkeit der Wetterau zu bemühen, wie unser Ittinger Beispiel zeigt.

¹²⁴⁾ Wenige Beispiele: „gesessener Mann“ Grimm, Weistümer 6, 222 (Holzkirchen — Altmühl 1450): Ein jeder zu Westhausen, *so haußhebig sitzt*. Württ. Ländl. Rechtsqu. 1, 387. *burger oder burgerskind*, Grimm, Weistümer 3, 336 (Obernaula); mit Rauch Österr. Weist. 7, 405, 36; *der arme mann ... mit feur und flamm* Grimm, Weistümer 2, 143. Gogericht: Medebach, Grimm, Weistümer 3, 76; Grafschaft: Peitingau, Grimm, Weistümer 3, 647. Ausschuß des Fremden: Wer nicht in das Gericht von Dornstetten (Württ. Schwarzwald) gehört, darf den Wald nicht nutzen, und: *welcher och vischen (wollte) in den wassern, doch nit in das waldgericht gehörte, wan das einer sehe ... der solte in och rügen ... umb ein helbling und drüw pfundt Twwinger*. Vom Fischen ausgeschlossen sind die Hirten des Klosters Heggsbach, Württ. Ländl. Rechtsqu. 3, 258 (c. 1750). Grimm, Weistümer 1, 383. Noch im Jahre 1888 schränkt das bremische Fischereigesetz die bis dahin allgemein erlaubte Angelfischerei auf „Einwohner und Bürger“ ein: Anders a. a. O. S. 29 f.; Fischen im Rhein, in der Aare, Reuss und Limmat nach Kanton Aargauischer Verordnung von 1913 nur den im Kanton Niedergelassenen erlaubt, Fleiner S. 52.

¹²⁵⁾ Beispiele ebd. aus dem Bauernkrieg Fuchs - Franz S. 123 Nr. 1208 § 1; S. 127; S. 168 Nr. 1269 § 6. Vorratshaltung (also Einsalzen oder Dörren) verboten: Vogtgerichtsordnung c. 1600 Kirchzellinsfurt, Württ. Ländl. Rechtsqu. 2, 348 (nur: *was er ... über einmal brauchen mag*).

¹²⁶⁾ Ehaft von Untermessingen (Eichstätt, 1496) Grimm, Weistümer 3, 631.